

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren  
vom 11.08.2014, Az. IC 2 - 1115.2 - 7**

**Praxisgerechte Umsetzung des § 72 a SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngerer Vergangenheit sind sowohl an das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie an das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Fragen zum sog. „Regensburger Modell“ bei der Ausstellung von Führungszeugnissen für ehrenamtlich Tätige in Umsetzung des § 72 a SGB VIII herangetragen worden.

Im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration können wir hierzu Folgendes mitteilen:

Nach dem sog. „Regensburger Modell“, das mittlerweile auch in vielen anderen Landkreisen in ähnlicher Weise umgesetzt wird, beantragt der ehrenamtlich Tätige bei der Gemeinde ein erweitertes Führungszeugnis. Das Zeugnis legt er der Gemeinde vor, und diese bestätigt ihm ggf. auf einem gesonderten Formular, dass in seinem Führungszeugnis keine Straftaten im Sinne des § 72 a SGB VIII eingetragen sind. Diese vielfach so genannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ übergibt der Betroffene seinerseits dem Träger der Jugendhilfe. Teilweise wird das Modell dahingehend modifiziert, dass das vom Betroffenen beantragte Führungszeugnis direkt vom Bundesamt der Justiz an die Gemeinde übersandt wird.

Diese Modelle sollen sicherstellen, dass der Jugendhilfeträger keinen „überschießenden Einblick“ in das erweiterte Führungszeugnis erhält. Er soll keine Kenntnis von Eintragungen erhalten, die für das Beurteilen eines Tätigkeitsausschlusses nach § 72 a SGB VIII nicht relevant sind.

Aus Sicht der Staatsregierung stellt die vor allem im Landkreis Regensburg eingeführte Vollzugsform grundsätzlich eine praxisgerechte Möglichkeit dar, den von § 72 a SGB VIII beabsichtigten wichtigen Kinder- und Jugendschutz zu verwirklichen.

Im Einzelnen ergeben sich daraus insbesondere folgende Ausgestaltungsvorgaben:

- a) Alle Beteiligten müssen mit der Anwendung des Modells einverstanden sein. Sowohl die konkrete Gemeinde, der jeweilige Träger der freien Jugendhilfe wie auch der ehrenamtlich Tätige selbst müssen einverstanden sein, dass die Gemeinde Einblick in das Führungszeugnis nimmt und ggf. eine entsprechende Bescheinigung ausstellt.
- b) Der ehrenamtlich Tätige muss jederzeit die Herrschaft über sein erweitertes Führungszeugnis behalten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass das erweiterte Führungszeugnis so beantragt wird, dass es vom Bundesamt der Justiz unmittelbar dem Betroffenen zugesandt wird und er sich ohne äußeren Druck entscheiden kann, ob er sein Führungszeugnis der Gemeinde, ausschließlich dem Träger der freien Jugendhilfe oder gar nicht vorlegt (und deshalb von der Tätigkeit Abstand nimmt).
- c) Die Gemeinde hat in allen Fällen sicherzustellen, dass der Inhalt des Führungszeugnisses des Betroffenen nicht gespeichert wird. Die Gemeinde darf lediglich das Datum des

Führungszeugnisses und den Umstand speichern, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde. § 72 a Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB VIII gelten nicht entsprechend. Die Gemeinde darf daher lediglich in das Führungszeugnis Einsicht nehmen und bestätigen, dass keine Verurteilung wegen den in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt. Mit Abschluss dieses Vorgangs ist das Führungszeugnis dem Betroffenen auszuhändigen. Eine Kopie darf nicht gefertigt werden. Gleiches gilt für die erteilte Bescheinigung. Sie ist dem Betroffenen im Original auszuhändigen, eine Kopie darf nicht gefertigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich für den Verfahrensablauf Folgendes:

- Bestätigung des Vereinsvorstands über die ehren- bzw. nebenamtliche Tätigkeit (§ 30a Abs. 2 BZRG).
- Vorlage dieser Bestätigung bei der Wohnsitzgemeinde und Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Belegart NE der Schlüsseltabelle zur BZR-Anfrageart.
- Übersendung des Führungszeugnis durch das Bundesamt für Justiz persönlich an den Antragsteller)
- Vorlage des Führungszeugnisses bei der Wohnsitzgemeinde.
- Ggf. Ausstellung einer Bescheinigung, der zufolge nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnisses keine Verurteilung wegen den in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt.
- Vorlage dieser Bescheinigung beim Verein durch den Betroffenen.

Gelegentlich ist beabsichtigt, dass Jugendhilfeträger **sog. Sammelbestellungen** aufgeben und für eine Reihe von ehrenamtlich Tätigen jeweils das Führungszeugnis beantragen. Abgesehen davon, dass bei einem solchen Verfahren unter Umständen nicht gewährleistet ist, dass der Ehrenamtliche selbst das Führungszeugnis erhält, um zuerst Einsicht nehmen und über das weitere Vorgehen entscheiden zu können, kommt hinzu, dass § 30 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorschreibt, dass - sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, um bei der Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisse zu stellen - eine schriftliche Antragsstellung lediglich mit amtlich oder öffentlich beglaubigten Unterschrift des Antragstellers möglich ist. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist bei der Antragstellung hingegen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 BZRG nicht zulässig. Wir empfehlen daher, vom Verfahren der sog. „Sammelbestellung“ Abstand zu nehmen. Unbenommen bleibt es den Gemeinden allerdings, bei größeren Vereinen jeweils vor Ort, entsprechende Anträge von den Betroffenen persönlich entgegenzunehmen.

Wir bitten, die Meldebehörden über die Landratsämter entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Reichert  
Ministerialrat